

Berlin, 12.03.2025

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung der sog. Late Payment Richtlinie 2011/7/EU)

DER AGRAHANDEL e.V. (DAH) und der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) sind die Interessenvertretungen des privaten und genossenschaftlichen Agrarhandels in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe, wie Getreide und Ölsaaten, und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland.

Die vorgesehenen Regelungen für eine Late Payment Verordnung greifen sehr weitreichend in die Vertragsfreiheit ein. Das durchaus berechtigte Ziel, die Zahlungsmoral zugunsten kleiner und mittelständischer Unternehmen zu verbessern, wird unseres Erachtens nach nicht erreicht – im Gegenteil sind damit Kollateralschäden zu befürchten, da die Verpflichtung, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zu begleichen auch für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten gilt, deren Liquidität eigentlich verbessert werden soll.

Wir sehen daher für die Agrarbranche, aber auch für viele weitere Wirtschaftszweige große Probleme, wenn der Entwurf unverändert umgesetzt wird.

1. Kompatibilität mit Kontokorrent- Verhältnissen

Durch die weitreichende Definition des Unternehmers in dem Entwurf fallen auch Landwirte in den Anwendungsbereich. In der Landwirtschaft ist es üblich, mit langen Zahlungszielen und dem Instrument des Kontokorrents zu arbeiten, da finanzielle Verpflichtungen bei allen Beteiligten der Kette häufig saisonal anfallen. Mit der Einstellung gegenseitiger Ansprüche in ein Kontokorrentverhältnis können Liquiditätsengpässe überbrückt, mehr Flexibilität geschaffen und Bürokratie verringert werden. Mit einer verpflichtenden 30-Tage Zahlungsfrist ließe sich dieses – für alle Beteiligten vorteilhafte Vorgehen – möglicherweise nicht mehr aufrechterhalten. Dies könnten alle Beteiligten in Zahlungsschwierigkeiten bringen.

Dazu muss man wissen, dass das Vertragsverhältnis zwischen Landwirt und Agrarhandel oft eine jahrelange, auf Vertrauen beruhende Zusammenarbeit darstellt und zudem durch die saisonalen Zyklen der Landwirtschaft geprägt ist. Der Landwirt erwirbt die notwendigen Betriebsmittel (Saatgut, Pflanzenschutz, Düngemittel und ggf. Futtermittel) beim Agrarhändler, meist im Herbst bis Frühjahr. Einkünfte gibt es im Ackerbaubetrieb vor allem mit Verkauf der Ernte im Sommer, sowie durch die Direktzahlungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik am Jahresende. Das heißt, der Saldo ist über weite Teile des Jahres zu Lasten des Landwirts negativ und wird erst im Herbst/Winter ausgeglichen. Der Agrarhändler wiederum verkauft die



Ernte des Landwirts an seine Vertragspartner (Mühlen etc.). Die Zahlung an den Landwirt wird ins Kontokorrent eingestellt zu einem Zeitpunkt, an dem der Agrarhändler seinerseits aber ggf. noch nicht von seinem Abnehmer bezahlt wurde. Bsp: Der Landwirt liefert Getreide am 1.8. ab, die 30 Tage Frist endet am 30.8. Der Agrarhändler verkauft die Ware aber erst im September.

Diese Abläufe sind zwischen den Beteiligten eingespielt.

Das Kontokorrent sichert also beiden Seiten Flexibilität und Zeiträume, die Liquidität zu beschaffen, um den Saldo in die eine oder andere Richtung auszugleichen. Diese Problematik entschärft sich auch nicht dadurch, dass alle in der Kette innerhalb von 30 Tagen zahlen müssen, da sich Leistungszeitpunkte und damit auch Zahlungszeitpunkte trotzdem unterscheiden und verschieben.

2. Unzulässig weitreichender Eingriff in die Vertragsfreiheit

Die geschilderten Abläufe beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen der Geschäftspartner zu deren beiderlei Vorteil. Hier seitens des Staates so weitreichend einzugreifen, dass gesetzlich vorgeschrieben werden soll – und zwar nicht disponibel – wann Zahlungen zu leisten sind, greift in nicht zu rechtfertigender Weise in die – auch grundgesetzlich geschützte – Vertragsfreiheit ein und würde dazu führen, dass Rechnungen von beiden Vertragsparteien zu begleichen sind, zu einem Zeitpunkt, an dem diese noch nicht über die notwendige Liquidität verfügen. Dazu kommt, dass nicht einmal freiwillig auf entstehende Verzugszinsen verzichtet werden kann, wenn es so kommt wie vorgesehen. Zudem ist das gewählte Mittel nicht geeignet, das gesetzte Ziel der Reduktion von Insolvenzen überhaupt zu erreichen.

Uns stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie sich die neue Vorgabe aus dem Verordnungsentwurf, zu dem im deutschen Recht anerkannten Instrument der Stundung verhält. Die Stundung ist Ausdruck dessen, dass ein Gläubiger seinem Schuldner aus verschiedenen Gründen (Pflege des guten Geschäftsverhältnisses, Unterstützung bei der Überbrückung kurzzeitiger Engpässe etc.) die Zahlung vorübergehend erlassen kann und später wieder auf den Anspruch zurückkommt. Dieses Instrument so weit einzuschränken, dass in jedem Fall verpflichtend nach 30 Tagen zu zahlen ist, macht es inhaltsleer und entwertet damit ein wesentliches Element der Parteienautonomie. Gleiche Ziele verfolgt der Gesetzgeber auch mit dem Restrukturierungsplan in der Insolvenz – hier werden die Gläubiger durchaus angehalten, auf Ansprüche zu verzichten. Genau das also, was zukünftig nach der Late Payment Verordnung nicht mehr zulässig sein soll. Hier widersprechen sich EU-rechtliche Vorgaben diametral.

3. Gründung einer Überwachungsbehörde als dem Zivilrecht völlig fremdes Element

Des Weiteren sieht der Entwurf die Einrichtung nationaler Behörden zur Überwachung der rechtzeitigen Zahlungen vor. Auch dies ist dem deutschen Zivilrecht völlig fremd. Die Partei, die einen Anspruch geltend machen will, hat bereits heute über den Rechtsweg ausreichend Möglichkeiten dazu. Die Einrichtung solcher Behörden führt nur zu mehr Bürokratie und ist vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Systems zur Durchsetzung privater Ansprüche nicht erforderlich.

Leider wird das Regulierungsvorhaben derzeit auf europäischer Ebene intensiv vorangetrieben. Schon am 17. März soll eine weitere Arbeitsgruppensitzung stattfinden. Wir bitten Sie daher: Unterstützen Sie uns darin, bewährte Geschäftspraktiken in der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und die unternehmerische Verhandlungsfreiheit zu bewahren! Setzen Sie sich bei der EU für einen Stopp dieses Gesetzgebungsverfahrens ein.